

# Lesefassung

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lützen (Hundesteuersatzung)

Az 10 20 23 – 22-2

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10 20 23 22-2	15.12.2014	17.12.2014	Amtsblatt 16.01.2015	01.01.2015
1. Änderungssatzung	10 20 23 22-2	15.12.2014	29.06.2015	10.07.2015	10.07.2015

**Die Lesefassung beinhaltet die 1. Änderung zur Satzung sowie eine redaktionelle Änderung 14.08.2015**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 i.V. m. §§ 1 und 2 KAG LSA in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (4) Hundehalter von Kampfhunden werden mit einer deutlich erhöhten Hundesteuer belegt. Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht

oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bull Terrier
- Mastino Neapolitano
- Doque de Bordeaux
- Staffordshire Bull Terrier
- Römischer Kampfhund
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Pit Bull Terrier
- Fila Brasileiro
- Mastino Espanol
- Dogo Argentino
- Chinesischer Kampfhund
- Tosa Inu

sowie Kreuzungen mit einem der oben genannten Rassen.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den <b>ersten</b> Hund:                            | 50,00 EUR  |
| b) für den <b>zweiten</b> Hund:                           | 60,00 EUR  |
| c) für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund: | 70,00 EUR  |
| d) für <b>Kampfhunde</b> (gem. § 1 Abs. 4)                | 500,00 EUR |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 gehaltenen Tiere gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn Sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
  
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in denen dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 4 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- b) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- c) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zu einem Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb,
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage der Prüfungsnachweiskarte / Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit für den Jagdhund sowie den Jagdschein des Hundehalters nachzuweisen.

## **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Lützen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## **§ 6 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Begünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  - b) in den Fällen des § 6 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Lützen auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall der Stadt Lützen anzuzeigen.
- (3) Die in den §§ 3, 4, 5 und 6 festgelegten Regelungen über Steuerbefreiung bzw. Steuervergünstigungen gelten nicht für Kampfhunde.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem 1. des Monats, indem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Dies ist dem Steueramt glaubhaft nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig 1 Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für das laufende Kalenderjahr mit dem Jahresbetrag - frühestens am 15.05. des laufenden Jahres - fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des 2. Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtete Steuer verlangen.

## **§ 10**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Lützen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben. Die Hundesteuermarke ist bei einer Abmeldung immer mit abzugeben.
- (3) Die Stadt Lützen übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

Hundezüchter, die Zwingersteuer nach § 6 zahlen, erhalten nur eine Steuermarke pro angemeldeten Zwinger.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lützen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.6.1991 (GVBl. S. 105) in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer

1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
5. .

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lützen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, den 29.06.2015

Könnecke  
Bürgermeister

Dienstsigel